→ POLITISCHE GEMEINDE WARTAU

Änderung der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Bildung einer Einheitsgemeinde ab 1. Januar 2017

Gutachten und Antrag für die ausserordentliche Bürgerversammlung von Dienstag, dem 28. Juni 2016, 19.30 Uhr, in der Turnhalle des Oberstufenzentrums Seidenbaum in Trübbach

Energiestadt Wartau
Gemeinde mit Zukunft

Inhalt

1. Traktandenliste 3

2. Gutachten 5

3. Änderung Gemeindeordnung 13
Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Bst. c, Art. 10 Abs. 1, Art. 37 13
Art. 38 und 39 14
Art. 40 bis 42 (V. Geschäftsprüfungskommission, Neunummerierung, Änderung) 17
Art. 43 und 44 (VI. Schlussbestimmungen, Neunummerierung) 17

4. Antrag des Gemeinderates 20

PERFORMANCE myclimate neutral Drucksache
No. 01-16-966232 – www.myclimate.org
© myclimate – The Climate Protection Partnership

Ausserordentliche Bürgerversammlung

Dienstag, 28. Juni 2016, 19.30 Uhr

in der Turnhalle des Oberstufenzentrums Seidenbaum, Trübbach (bitte Parkplätze bei der Evatec AG / VDL oder im Parkhaus Fährhütte benutzen)

Traktanden
1. Änderung Gemeindeordnung / Gutachten und Antrag
2. Allgemeine Umfrage

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Wartau wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht nach dem Gesetz von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind. Als Stimmausweis gilt die beigelegte Stimmausweiskarte. Die Stimmausweise müssen beim Eingang in das Versammlungslokal vorgewiesen und abgegeben werden. Fehlende Stimmausweise sind bis am Dienstag, 28. Juni 2016, 17.00 Uhr, beim Einwohneramt, Büro Nr. 2 (Parterre), Rathaus, Azmoos, anzufordern.

Politische Gemeinde Wartau
Poststrasse 51
9478 Azmoos
Tel. 058 228 20 50
Fax 058 228 20 55

info@wartau.ch
→ www.wartau.ch

Änderung der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Bildung einer Einheitsgemeinde

Gutachten und Antrag

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die heutige Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wartau wurde am 23. September 2010 vom Gemeinderat erlassen und an der Bürgerversammlung vom 12. April 2011 durch die Bürgerschaft beschlossen. Sie wurde mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden am 8. Juni 2011 rechtsgültig und wird seit dem 1. Juli 2011 angewendet.

Durch die Inkorporation der Schulgemeinde Wartau in die Politische Gemeinde Wartau bedarf es einer Anpassung bzw. einer Ergänzung der bestehenden Gemeindeordnung. Entsprechend der bisherigen Praxis führt die Revision zu einer Neunummerierung der Gliederungstitel und Artikel. Dies gilt namentlich für die Gliederungstitel «IV. Geschäftsprüfungskommission» und «V. Schlussbestimmungen» und die in diesen Abschnitten enthaltenen Artikel.

Mitwirkung / Vernehmlassung

Mit einer breit angelegten Umfrage wollte der Gemeinderat Wartau den Puls der Bevölkerung spüren. Um möglichst breite Rückmeldungen aus der Bevölkerung zu bekommen, wurde ein umfassender Fragebogen erarbeitet. Selbstverständlich war es Interessierten freigestellt, sich anstelle des Fragebogens schriftlich zu äussern. Dabei sollten die zwei zentralen Fragen beantwortet werden: Wird die Bildung einer Einheitsgemeinde unterstützt? Was für ein Führungsmodell wird für die Schule bevorzugt? Der Fragekatalog samt Entwurf der Vorlage zur Bildung einer Einheitsgemeinde wurde am 8. September 2015 zusammen mit dem W&O in alle Haushalte der Gemeinde Wartau verteilt. Der Fragebogen und die Vernehmlassungsbotschaft konnten auch bei der Gemeinderatskanzlei der Politischen Gemeinde Wartau oder von der Gemeindehomepage bezogen werden.

Vom 8. September bis 30. November 2015 hatten die Wartauer Stimmberechtigten Gelegenheit, sich mittels Fragekatalog zur geplanten Einheitsgemeinde und deren Organisationsstruktur zu äussern. Das Umfrageergebnis bot dem Gemeinderat ein Indiz dafür, dass die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger die Vorteile einer Einheitsgemeinde sieht; die Stimmberechtigten haben dann auch an der ordentlichen Schulbürgerversammlung vom 29. März 2016 mit einer Zweidrittelmehrheit der Inkorporationsvereinbarung zugestimmt. Ebenso ist die Referendumsfrist vom 13. April 2016 bis 23. Mai 2016, innert welcher das Referendum gegen die Inkorporationsvereinbarung hätte ergriffen werden können, unbenutzt verstrichen.

In der erwähnten Umfrage sprachen sich 87,1 Prozent oder 54 Umfrage-Teilnehmende für eine Einheitsgemeinde ohne Schulrat, dafür mit Rektor aus.

Die Gemeindeordnung bildet die Grundlage der kommunalen Rechtsordnung. Sie regelt die Organisation der Politischen Gemeinde und umschreibt die Rechte und Pflichten der Bürgerschaft und Organe. Somit handelt es sich um die eigentliche «Verfassung» der Gemeinde. Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wartau basiert auf dem Gemeindegesetz des Kantons St.Gallen.

Ausgangslage

Einheitsgemeinde macht Revision der Gemeindeordnung erforderlich

Verschiedene Arbeiten auf dem Weg zur Einheitsgemeinde sind noch notwendig, wie zum Beispiel: Wie wird der Bereich Schule innerhalb der Politischen Gemeinde organisiert? Welche Synergien können genutzt werden? Diese Kernfragen müssen bis zum 1. Januar 2017 auf Stufe Bürgerschaft, Behörde und Verwaltung bearbeitet und entschieden werden. Deshalb hat der Gemeinderat eine Begleitgruppe Einheitsgemeinde eingesetzt, welche sich aus Kaderangehörigen aus Schule und Gemeinde (Schulsekretär, Schulleitung, Finanzverwaltung, Gemeinderatskanzlei, Bauamt und Gemeindepräsident) zusammensetzt. Die Begleitgruppe hat verschiedene zu tätigende Arbeiten auf der operativen Ebene lokalisiert sowie priorisiert und unterbreitet Anträge dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung. Die Überprüfung bzw. die Festlegung von Organisationszuständigkeiten werden insofern erleichtert, als der Finanzchef pensioniert wird und Marcel Manetsch als Schulsekretär bestehende Aufgabenbereiche in der Finanzverwaltung weiterführt, jedoch neu für das Personalwesen verantwortlich zeichnet.

Geplant ist, dass die heute für die Sanierungen und Neubauten zuständige Neubaukommission weiterhin unter der Leitung von Regula Widrig bestehen bleibt, da diese Kommission in der letzten Jahren viel Fachwissen rund um Schulbauten aufgebaut hat und so ist auch sichergestellt, dass die Sanierung der Turnhalle und der Bühnenanbau sowie der geplante Neubau des Schulhauses Feld verzugslos von statten geht.

Vorerst ist nun die Bürgerschaft an der Reihe. Sie muss in der Gemeindeordnung den gesetzlichen Rahmen für die Schule auf Stufe Gemeinde setzen. Zu diesem Zweck ist eine Revision unserer geltenden Gemeindeordnung erforderlich. Es geht dabei um Fragen, wie die Schule organisiert wird. Dabei muss das übergeordnete Recht (zum Beispiel: Gemeindegesetz [abgekürzt GG], Volksschulgesetz [abgekürzt VSG]) beachtet werden.

Muster-Gemeindeordnung des Kantons als Grundlage

Die Gemeindeordnung für die Politische Gemeinde Wartau stützt sich im Wesentlichen auf die Muster-Gemeindeordnung des Amtes für Gemeinden. Die Organisationsform mit Bürgerversammlung und die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder werden beibehalten. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der aktuell gültigen Fassung betreffen die Integration der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde. Hier unterbreitet der Rat der Bürgerschaft das auch in der Vernehmlassung favorisierte Modell Einheitsgemeinde ohne Schulrat bzw. Schulkommission, indem die schulisch-pädagogische Führung einer Rektorin oder einem Rektor obliegt.

Wesentliche Neuerungen bzw. Änderungen im Allgemeinen

Nachfolgend sollen die wesentlichen Neuerungen der neuen Gemeindeordnung gegenüber der bisherigen Fassung aufgezeigt werden.

Es wird bei den nachfolgend wiedergegebenen Änderungen des Wortlauts der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wartau vom 12. April 2011 (abgekürzt GO) davon ausgegangen, dass entsprechend der bisherigen Praxis die Revision zu einer Neunummerierung der Gliederungstitel und Artikel führt. Dies gilt namentlich für die Gliederungstitel «IV. Geschäftsprüfungskommission» und «V. Schlussbestimmungen» und die in diesen Abschnitten enthaltenen Artikel. Soweit die nachfolgenden Vorschläge Änderungen von geltenden Artikeln vorsehen, wird der geänderte bzw. eingefügte Text in Fettschrift wiedergegeben.

Im Hinblick auf die Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2) bzw. im Kanton St.Gallen RMSG (Rechnungsmodell der St.Galler Gemeinden) wird der Begriff «Voranschlag», in Anlehnung an die Privatwirtschaft, in den Artikeln 6, 10 und 38 ersetzt durch den Begriff «Budget». Gestützt auf den Nachtrag zum Gemeindegesetz (Art. 56) wird der zweite Satz im Art. 42 entsprechend angepasst.

Für die Organisation der Schule in der Einheitsgemeinde stehen grundsätzlich drei Modelle zur Wahl

Im Zentrum der revidierten Gemeindeordnung steht die Frage, welches Organ für den Bereich Schule in Zukunft eingesetzt werden soll. Gemäss Gesetz kann die Bürgerschaft grundsätzlich aus den folgenden drei Möglichkeiten auswählen:

1 Einheitsgemeinde ohne Schulrat (Schulkommission). Die schulisch-pädagogische Führung obliegt einer Rektorin oder einem Rektor;
2 Einheitsgemeinde mit Schulkommission ohne unmittelbare Führung der Schule;
3 Einheitsgemeinde mit Schulrat (Schulkommission). Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule.

Die drei Modelle schematisch im Vergleich

Variante 1 –
Einheitsgemeinde mit Rektor/in durch Gemeinderat gewählt

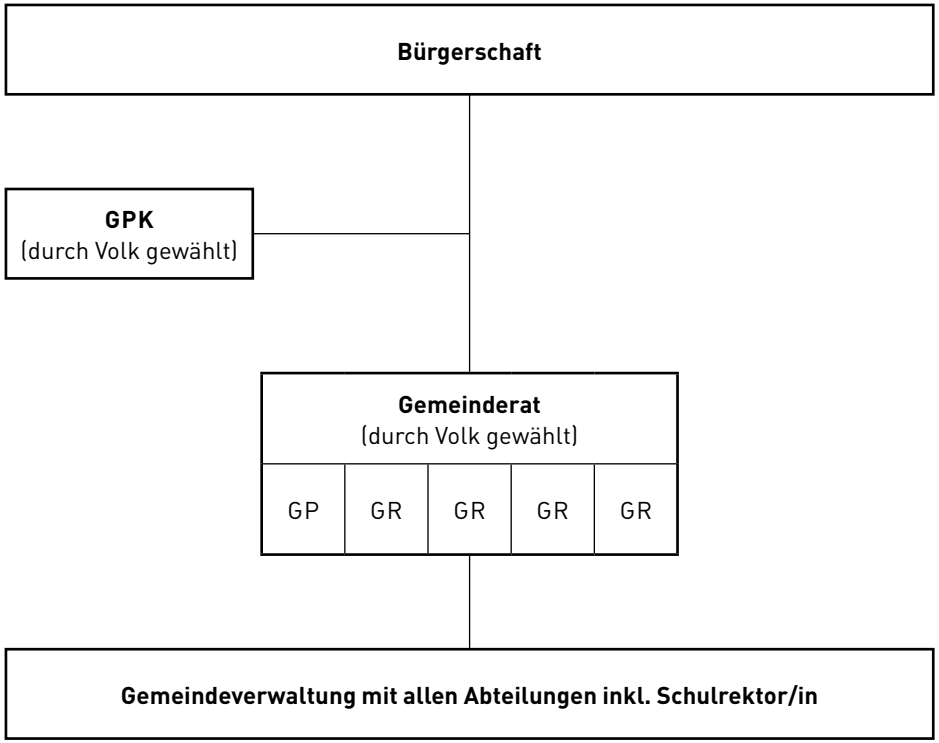

Variante 2 –
Einheitsgemeinde mit Schulkommission durch Gemeinderat gewählt

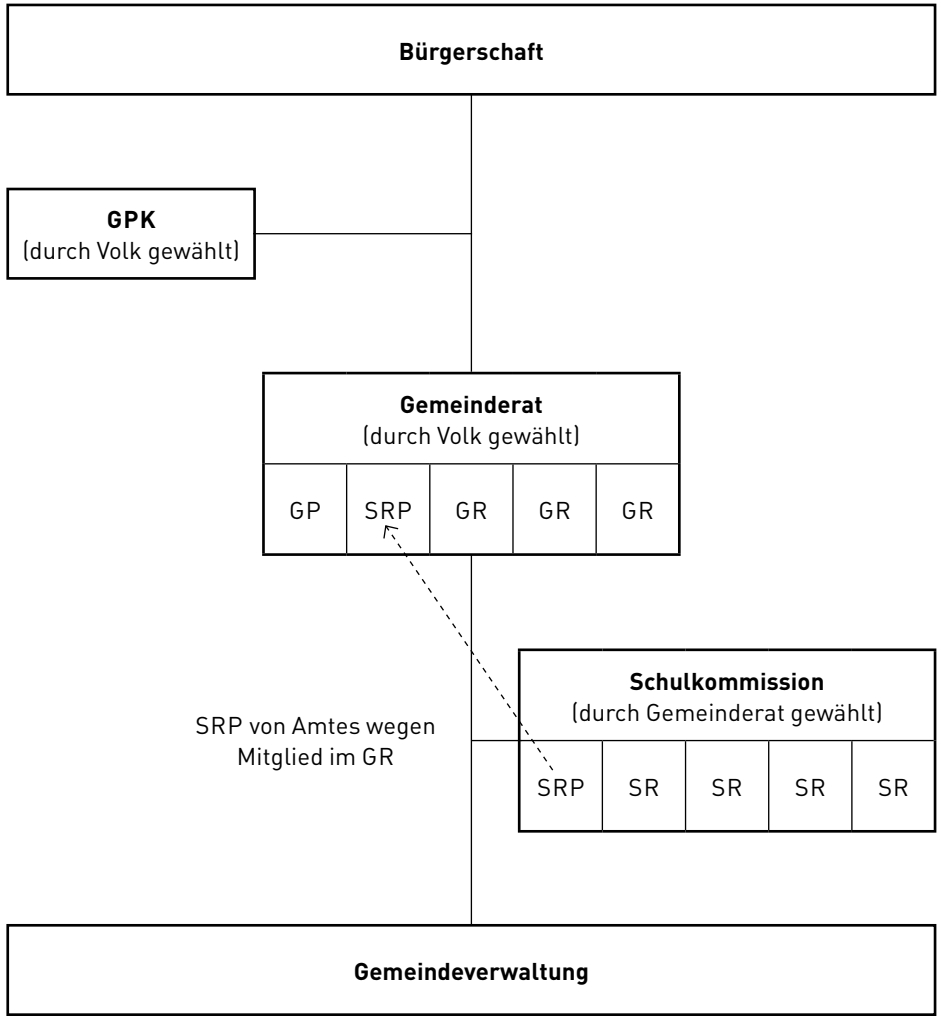

Variante 3 –
Einheitsgemeinde mit Schulrat durch Volk gewählt

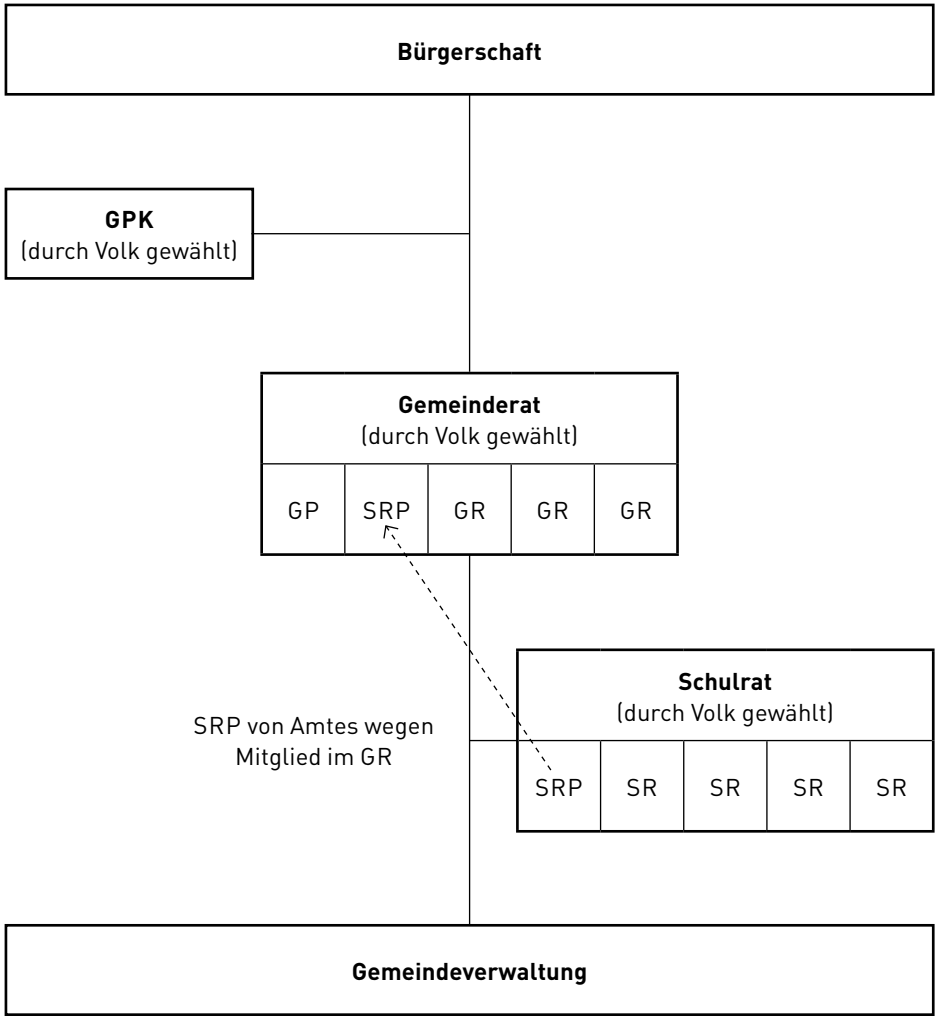

Gemeinderat unterbreitet der Bürgerschaft ein Modell zum Entscheid

Der Gemeinderat hat sich mit der anstehenden Revision der Gemeindeordnung eingehend befasst und auch die Ergebnisse der Vernehmlassung in seine Erwägungen miteinbezogen sowie mit dem Schulrat sich kürzlich in einem Gespräch über die Vor- und Nachteile der Führungsmodelle unterhalten.

Er gelangt dabei zu folgendem Schluss:

1. Alle möglichen Organisationsvarianten haben ihre Vor- und Nachteile. Der Gemeinderat gewichtet die Vorteile, die der Variante «Einheitsgemeinde ohne Schulrat, mit Rektorin/Rektor» eigen sind, höher und dessen Nachteile geringer als die Vor- und Nachteile der Varianten «Einheitsgemeinde mit Schulrat/Schulkommission». Insbesondere ermöglicht die Variante mit Rektorat eine deutlich stärkere Professionalisierung in der Schulführung, was beim Schulratsmodell, das auf dem Milizsystem aufbaut, in geringerem Ausmass gegeben ist. Die Bedeutung der Schule und die Sicherstellung der wirksamen Umsetzung des ihr von Gesetzes wegen übertragenen Erziehungs- und Bildungsauftrags bedingen je länger je mehr professionelle Strukturen. Die Variante mit Rektorat vermag dieses Erfordernis sicherzustellen. Zudem gewährleistet sie, dass sich der Gemeinderat vertieft und gesamtheitlich, das heisst abgestimmt auf die anderen Bereiche der kommunalen Tätigkeiten, mit den Belangen der Schule befasst. Dadurch, dass dem Gemeinderat eine integrale Verantwortung übertragen wird, indem diese nicht auf ihn und zugleich einen Schulrat aufgeteilt ist, wird er in der Lage versetzt, im Rahmen seiner strategischen Tätigkeit die Belange der Schule bei gemeindepolitischen Weichenstellungen verstärkt zu berücksichtigen. Der Rat soll nicht vergrössert werden. Hingegen wird ab 1. Januar 2017 das Ressortsystem eingeführt. Dem Schulbereich wird ein eigenständiges Ressort zugeschieden.

2. Die Modelle «Schulrat durch Volk gewählt» und «Einheitsgemeinde ohne Schulrat mit Rektor/in» finden in der Bürgerschaft sowohl Befürworter als auch Gegner. Beide Modelle haben, je nach Standpunkt des Betrachters, ihre Vor- und Nachteile.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Gemeinderat entschieden, der Bürgerschaft das Modell «Einheitsgemeinde ohne Schulrat (Schulkommission) mit schulisch-pädagogischer Führung durch Rektorin oder Rektor» resp. eine teilrevidierte Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Bildung einer Einheitsgemeinde ab 1. Januar 2017 zu unterbreiten.

Eine umfassende und detaillierte Übersicht von Textvorschlägen für die Änderung der Gemeindeordnung mit Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, erstellt durch Dr. rer. publ. Markus Bucheli, a. Vizestaatssekretär, St.Gallen, kann auf der Gemeindehomepage zusammen mit dem «ursprünglichen Vernehmlassungsbericht» – welcher am 8. September 2015 als Beilage zum W&O in alle Wartauer Haushalte versandte wurde – als PDF-Dokumente heruntergeladen werden.

Änderung (Teilrevision) der Gemeindeordnung

Aufgaben

Art. 4
Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
Sie führt die Volksschule.
Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Bemerkungen
Unabhängig davon, welches Organisationsmodell in der künftigen Einheitsgemeinde Wartau umgesetzt wird, ist in der Gemeindeordnung festzulegen, dass die Führung der Volksschule zu den Aufgaben der Politischen Gemeinde Wartau gehört. Dadurch wird die mit der Inkorporationsvereinbarung beschlossene Bildung der Einheitsgemeinde in der Gemeindeordnung festgeschrieben. Diese neue Aufgabe ist in die auf die Aufgaben der politischen Gemeinde bezogene Grundsatzbestimmung von Art. 4 GO aufzunehmen. Denkbar wäre auch, den neuen Abschnitt der Gemeindeordnung, welcher die Bestimmungen über die Schulführung durch die Politische Gemeinde enthält, mit einem entsprechenden Artikel einzuleiten. Legistisch verdient die Ergänzung von Art. 4 GO den Vorzug.

In Art. 6 Bst. c und Art. 10 Abs. 1 wird «Voranschlag» durch **«Budget»** ersetzt.

IV. SCHULE

Zuständigkeit des Gemeinderates

Art. 37
Dem Gemeinderat obliegt die strategische Führung der Schule im Rahmen des Gemeindegesetzes[1] und der Gesetzgebung über die Volksschule[2].
Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
a) Erlass:
   1. der Schulordnung;
   2. des Leitbildes der Schule;
   3. des Qualitätskonzepts;

1 sGS 151.2.
2 sGS 213.1.

b) Entscheid über die Schulraumplanung;
c) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses:
   1. der Rektorin oder des Rektors;
   2. der Mitglieder der Schulleitungen und der gewählten Lehrpersonen;
d) Festlegung des Stellenplans der Schule auf Antrag der Rektorin oder des Rektors.

Der Gemeinderat kann übertragbare Aufgaben delegieren. Er regelt die Zuständigkeiten in der Schulordnung.

Rektorin oder Rektor

Art. 38
Die Rektorin oder der Rektor ist unmittelbar dem Gemeinderat unterstellt.
Sie oder er erfüllt die Aufgaben, die ihr oder ihm durch die Schulordnung und ergänzende Anordnungen des Gemeinderates übertragen sind.

Anhörung

Art. 39
Der Gemeinderat hört die von ihm bezeichnete Vertretung der Schulleitungen und die von den Lehrpersonen gewählte Vertretung zu bevorstehenden, die Schule betreffenden Beschlüsse an. Er kann die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, das für Schulangelegenheiten zuständige Ratsmitglied oder eine Delegation aus seiner Mitte mit der Anhörung betrauen.
Die Rektorin oder der Rektor nimmt an der Anhörung teil.

Bemerkungen

Die Führung der Volksschule obliegt, soweit es nicht um schulisch-pädagogische Aufgabenbereiche geht, dem Gemeinderat (Art. 37 Abs. 1 GO). Der Gemeinderat fällt im Rahmen der Gesetzgebung die strategischen Entscheidungen, deren Umsetzung hauptsächlich mit dem Erlass der Schulordnung, des Leitbilds der Schule und des Qualitätskonzepts erfolgt (Art. 37 Abs. 2 Bst. a GO). Sodann obliegt dem Gemeinderat im Kontext mit seinen Planungsaufgaben nach Art. 33 Abs. 2 Bst. e GO der Entscheid über die Schulraumplanung (Art. 37 Abs. 2 Bst. b GO).

In Bezug auf die Wahlbefugnisse ist es nach Art. 37 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 GO Sache des Gemeinderates, das Arbeitsverhältnis der Rektorin oder des Rektors zu begründen und zu beendigen, dies insbesondere angesichts dessen, dass die Rektorin oder der Rektor als oberste operative Führungsperson der Schule dem Gemeinderat bzw. seinem für die Volksschule zuständigen Mitglied unmittelbar unterstellt ist. Art. 37 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 GO ordnet dem Gemeinderat die Wahlzuständigkeit für die Mitglieder der Schulleitungen und der gewählten Lehrpersonen[3] zu, dies in Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgabe von Art. 114 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 VSG, wonach das Arbeitsverhältnis von gewählten Lehrpersonen in der Einheitsgemeinde dann nicht dem Gemeinderat obliegt, wenn eine Schulkommission bzw. ein Schulrat besteht, dem die unmittelbare Führung der Schule übertragen worden ist. Andernfalls – d.h. bei Verzicht auf einen Schulrat mit unmittelbarer Führung der Schule – ist in sachgemässer Anwendung von Art. 114 und Art. 64 Abs. 1 VSG der Gemeinderat zuständig.[4]

Zu den strategischen Führungsaufgaben des Gemeinderates gehört die Festlegung des Stellenplans der Schule, zumal dieser Auswirkungen auf den Finanzhaushalt hat. Der Beschluss soll gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. d GO auf Antrag der Rektorin oder des Rektors gefasst werden.

Art. 37 Abs. 3 GO ermächtigt den Gemeinderat, ihm vom Gemeindegesetz und von der Volksschulgesetzgebung sowie der Gemeindeordnung zugewiesene Aufgaben zu delegieren, soweit es sich Aufgaben handelt, die aufgrund des übergeordneten Rechts, d.h. insbesondere des Volksschulgesetzes, nicht unübertragbar sind.

Art. 38 GO ist als Grundsatzbestimmung über die Rektorin oder den Rektor formuliert. Einerseits geht es um die Festschreibung der organisatorischen Einordnung (Abs. 1); anderseits wird festgehalten, dass sich die Aufgaben und somit die Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors aus der Schulordnung und ergänzenden Anordnungen des Gemeinderates ergeben (Abs. 2).

Art. 39 GO sieht – ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen über die Teilnahme an Sitzungen des Schulrates (Art. 114bis Abs. 3 und Art. 91 Abs. 1 VSG) – ein Mitwirkungsrecht der Vertretungen der Schulleitungen und der Lehrpersonen in Form einer Anhörung vor.

Eine Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, an denen Geschäfte in Schulangelegenheiten beraten werden, widerspräche Art. 104 Abs. 1 GG, wonach die Ratsverhandlungen nicht öffentlich sind. Die beiden Bestimmungen im VSG sind somit dann nicht anwendbar, wenn – in Übereinstimmung mit dem Gesetz – in einer Einheitsgemeinde eine Schulorganisation be-

3 Als «gewählte Lehrpersonen» bezeichnet Art. 57 VSG jene Lehrpersonen, die wenigstens ein halbes Pensum versehen.

4 Vgl. Amt für Volksschule: Broschüre «Die Volksschule im Kanton St.Gallen», Lehrmittelverlag St.Gallen, Art.-Nr. 14 404, August 2013. Fundstelle: http://www.sg.ch/home/bildung/volksschule/informationen_fuer_eltern.html (zuletzt besucht am 16. April 2016).

steht, die keine Schulkommission bzw. keinen Schulrat vorsieht. Dem Einbezug der Schulleitungen und Lehrpersonen ist aber mit Blick auf die Gewährleistung einer inhaltlichen Mitsprache im Sinne des Gesetzgebers trotzdem Rechnung zu tragen.

Im Zusammenhang mit der Schulorganisation 2007 der Stadt St.Gallen, welche die Aufhebung der vorher bestandenen Organisation mit einem Schulrat vorsah, hat das Erziehungsdepartement (heute: Bildungsdepartement) in einem Schreiben vom 3. Oktober 2005 vorgeschlagen, entweder eine informelle Beteiligung an ordentlichen Sitzungen oder Aussprachen mit den am Entscheidungsprozess beteiligten Amts- oder Dienststellen der städtischen Direktion Schule und Sport vorzusehen. Absicht war, eine Lösung zu treffen, die praktikabel ist und dem Ziel der gesetzlichen Bestimmung entspricht, eine rechtzeitige inhaltliche Mitsprache vor allem in Bereichen zu gewährleisten, welche die Lehrerschaft direkt betreffen.[5] Für die künftige Organisation der Einheitsgemeinde Wartau erscheint das in Art. 39 GO vorgeschlagene Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung als gesetzeskonform und praktikabel. Dabei soll es dem Gemeinderat ermöglicht werden, ob er die Anhörung in corpore durchführt, oder ob er damit die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten bzw. das für die Volksschule zuständige Ratsmitglied betrauen will. Ferner kann eine Delegation des Gemeinderates an der Anhörung mitwirken.

Entsprechend der bisherigen Praxis führt die Teilrevision der Gemeindeordnung zu einer Neunummerierung der Gliederungstitel und Artikel. Dies gilt namentlich für die nachfolgenden Gliederungstitel «V. Geschäftsprüfungskommission» und «VI. Schlussbestimmungen» und die in diesen Abschnitten enthaltenen Artikel.

5 Vgl. Vorlage «Schulorganisation 2007» des Stadtrates St.Gallen an das Stadtparlament vom 14. März 2006 (Nr. 1610), S. 18. Fundstelle: http://www.stadt.sg.ch/home/verwaltung-politik/demokratie-politik/stadtparlament/geschaefte.geschaeftDetail.html?geschaeftGUID=01b565ce158a44a8a0864fb31d317514 (zuletzt besucht am 16. April 2016).

V. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 40
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 41
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Gemeinderates über **Budget** und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 42
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. **Sie kann Sachverständige beiziehen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.**

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 43
Die Gemeindeordnung vom 3. April 2002 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 44
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.
Sie wird ab 1. Juli 2011 angewendet.
Die mit der Teilrevision vom 28. Juni 2016 eingefügten oder geänderten Bestimmungen (Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Bst. c, Art. 10 Abs. 1, Art. 37 bis 39 und Art. 42, zweiter Satz einschliesslich Änderung der Gliederungstitel und Artikelnummerierung) werden ab 1. Januar 2017 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 23. September 2010.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Beat Tinner

Der Gemeinderatsschreiber

Max Andreoli

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Wartau an der Bürgerversammlung vom 12. April 2011 beschlossen.

Vom Departement des Innern genehmigt am: 8. Juni 2011

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN

Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Teilrevision der Gemeindeordnung
Die Teilrevision der Gemeindeordnung wurde vom Gemeinderat am 24. Mai 2016 erlassen und von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Wartau am 28. Juni 2016 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Beat Tinner

Der Gemeinderatsschreiber

Max Andreoli

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN

Leiter Amt für Gemeinden:

Lukas Summermatter
Dr. oec. HSG

Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gestützt auf unsere Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden Antrag:
Die Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wartau sei **zur Einführung des Modells «Einheitsgemeinde ohne Schulrat, mit Rektorin oder Rektor»** zu genehmigen.

Um den Versammlungsablauf optimal zu gestalten und um Interpretationsspielräume zu vermeiden, sind allfällige Anträge der Versammlungsleitung an der ausserordentlichen Bürgerversammlung schriftlich abzugeben, vorzugsweise bereits im Vorfeld der ausserordentlichen Bürgerversammlung. Besten Dank.

Azmoos, im Mai 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

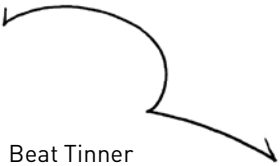

Beat Tinner

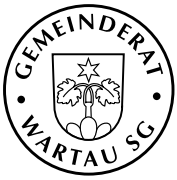

Der Gemeinderatsschreiber

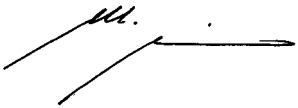

Max Andreoli